

Technische Information

DEGA-Empfehlung 103: Schallschutz im Wohnungsbau – Schallschutzausweis (März 2009)

Im März 2009 wurde von der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA), Berlin, die DEGA-Empfehlung 103: Schallschutz im Wohnungsbau – Schallschutzausweis – veröffentlicht. Auf der Internetseite der DEGA heisst es hierzu (Zitat):

Dieser wurde vom Fachausschuss Bau- und Raumakustik erarbeitet, in dem die meisten deutschen Experten des baulichen Schallschutzes organisiert sind. Die DEGA hat sich der Frage des baulichen Schallschutzes angenommen und ein neues, mehrstufiges, auch für den Laien transparenteres Konzept entwickelt.

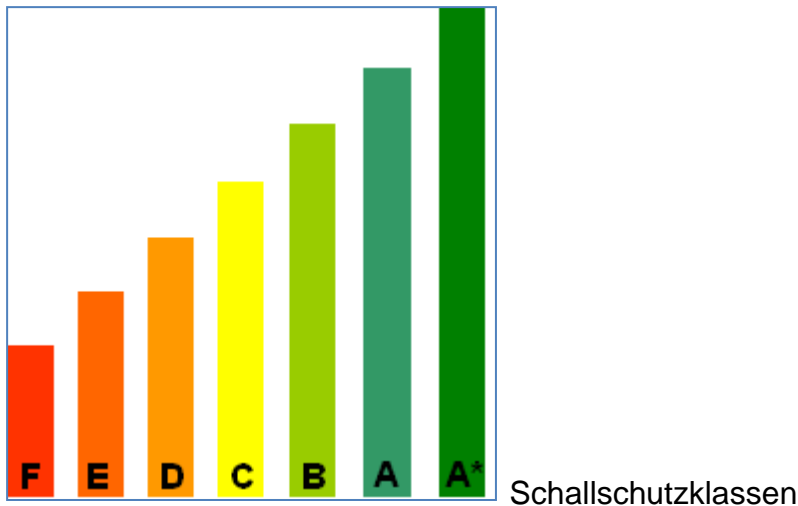
Die beiden wesentlichen Zielsetzungen der DEGA-Empfehlung 103 sind:

- *Schaffung eines mehrstufigen Systems zur differenzierten Planung und Kennzeichnung des baulichen Schallschutzes zwischen Raumsituationen unabhängig von der Art des Gebäudes*
- *Entwicklung eines Punktesystems auf dieser Basis zur einfachen Kennzeichnung des Schallschutzes von ganzen Wohneinheiten oder Gebäuden.*

Auf dem Gebiet der Energieeinsparung ist es mit der Kennzeichnung bei Elektrogeräten und mit dem Energieausweis für Gebäude auf einfache Art und Weise gelungen, mehr Transparenz zu schaffen. Der Verbraucher kann ohne tiefere Fachkenntnis Qualitätsvergleiche durchführen und mündig Kaufentscheidungen treffen. Im Bereich des baulichen Schallschutzes war diese Art der Transparenz und Aufklärung bisher nicht gegeben. Diese Möglichkeit wurde nun mit der DEGA-Empfehlung 103 mit einem von der Gebäudeart unabhängigen Anforderungs- und Bewertungssystem sowohl für Neubauten als auch den Altbaubestand geschaffen.

Die Einführung eines mehrstufigen Anforderungssystems ist zur klaren Differenzierung und Bewertung der schalltechnischen Qualität von Gebäuden sinnvoll und notwendig. Das System ist auf die heute üblichen Bauweisen und mit den heutigen bauaufsichtlich eingeführten Mindestanforderungen nach DIN 4109 abgestimmt. Durch die Schaffung von insgesamt sieben Stufen wird eine differenzierte und praxisgerechte Einstufung ermöglicht.

Nach entsprechender schalltechnischer Überprüfung des Objektes durch einen erfahrenen Sachverständigen wird das Objekt im Hinblick auf den baulichen Schallschutz einer der nachfolgenden Schallschutzklassen zugeordnet:



Die schalltechnische Bewertung des baulichen Schallschutzes umfasst die Bewertung verschiedener Einzelkriterien für den Luft- und Trittschall sowie Sanitärgeräusche nach einem Punktesystem. Dabei darf das schlechteste Einzelkriterium höchstens eine Schallschutzklasse niedriger als die Schallschutzklasse für das gesamte Objekt sein. Die schalltechnische Bewertung kann anhand einer Prognose und/oder anhand von Schallmessungen vorgenommen werden. Bei Zuhilfenahme von Schallmessungen können Bonuspunkte angerechnet werden.

Die Schallschutzklassen sind wie folgt definiert (Zitat):

- Klasse A*:** *Wohneinheit mit sehr gutem Schallschutz, die ein ungestörtes Wohnen nahezu ohne Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn ermöglicht.*
- Klasse A:** *Wohneinheit mit sehr gutem Schallschutz, die ein ungestörtes Wohnen ohne große Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn ermöglicht.*
- Klasse B:** *Wohneinheit mit gutem Schallschutz, die bei gegenseitiger Rücksichtnahme zwischen den Nachbarn ein ruhiges Wohnen bei weitgehendem Schutz der Privatsphäre ermöglicht.*
- Klasse C:** *Wohneinheit mit gegenüber der Klasse D wahrnehmbar besserem Schallschutz, in der die Bewohner bei üblichem rücksichtsvollen Wohnverhalten im allgemeinen Ruhe finden und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.*
- Klasse D:** *Wohneinheit mit einem Schallschutz, der die Anforderungen der DIN 4109:1989-11 für Geschosshäuser mit Wohnungen und Arbeitsräumen im Wesentlichen erfüllt (Ausnahmen: siehe II.3) und damit die Bewohner in Aufenthaltsräumen im Sinne des Gesundheitsschutzes vor unzumutbaren Belästigungen durch Schallübertragung aus fremden Wohneinheiten und von außen schützt. Es kann nicht erwartet werden, dass Geräusche aus fremden Wohneinheiten oder von außen nicht mehr wahrgenommen werden. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme durch Vermeidung unnötigen Lärms. Die Anforderungen setzen voraus, dass in*

benachbarten Räumen keine ungewöhnlich starken Geräusche verursacht werden.

Klasse E: *Wohneinheit mit einem Schallschutz, der die Anforderungen der DIN 4109:1989-11 nicht erfüllt. Belästigungen durch Schallübertragung aus fremden Wohneinheiten und von außen sind möglich; besondere Rücksichtnahme ist unbedingt erforderlich. Die Vertraulichkeit ist nicht mehr gegeben.*

Klasse F: *Wohneinheit mit einem schlechten Schallschutz, der deutlich unter den Anforderungen der DIN 4109:1989-11 liegt. Mit Belästigungen durch Schallübertragung aus fremden Wohneinheiten und von außen muss auch bei bewusster Rücksichtnahme gerechnet werden; Vertraulichkeit kann nicht erwartet werden.*

Klasse EW1: *Schallschutz im eigenen Wohnbereich, bei welchem Vertraulichkeit nicht erwartet werden kann.*

Klasse EW2: *Schallschutz im eigenen Wohnbereich, bei welchem ein Mindestmaß an Vertraulichkeit gewährleistet werden kann und erhebliche Störungen vermieden werden.*

Für den Bereich des Trittschallschutzes zwischen fremden Wohneinheiten sind folgende Anforderungswerte in Abhängigkeit der Schallschutzstufe festgelegt:

	F	E	D	C	B	A	A*
Decken, Treppen, Balkone [$L'_{n,w}$]	> 60 dB ^{a)}	≤ 60 dB ^{a)}	≤ 53 dB	≤ 46 dB	≤ 40 dB	≤ 34 dB	≤ 28 dB

^{a)} weichfedernder Bodenbelag anrechenbar (rechnerisch nur bei geprüfem ΔL_w)

Die Schallschutzstufe D entspricht den Anforderungen an Wohnungstrenndecken nach DIN 4109, Schallschutzstufe C den erhöhten Anforderungen an den Schallschutz von Wohnungstrenndecken nach Beiblatt 2 zu DIN 4109. Bei Schallschutzstufe B könnten darüber hinaus noch deutlich höhere Anforderungen an die Trittschalldämmung von Wohnungstrenndecken gestellt werden. Im Gegensatz zu Beiblatt 2 zu DIN 4109 dürfen nach der DEGA-Empfehlung 103 weichfedernde Bodenbeläge bei erhöhten Anforderungen an den Trittschallschutz nicht berücksichtigt werden.

Die Schallschutzstufen A und A* kommen unseres Erachtens in der Regel nur im Bereich von Einfamilien-Doppelhäusern und Einfamilien-Reihenhäusern mit zweischaligen Haustrennwänden in Betracht, wobei die Anforderungen hier über den in Beiblatt 2 zu DIN 4109 genannten Werten liegen.

Die Schallschutzstufen E und F sollen für den unsanierten Altbaubereich gelten.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Anforderungen auch für Treppen und Balkone gelten sollen. Die Anforderungen an Treppen liegen dabei über den in DIN 4109 genannten Werten. Anforderungen an Balkone werden in DIN 4109 überhaupt nicht gestellt.

Im eigenen Wohnbereich entsprechen die Anforderungen der DEGA-Empfehlung 103 den in Beiblatt 2 zu DIN 4109 genannten Werten. Hier dürfen auch nach der



DEGA-Empfehlung 103 weichfedernde Bodenbeläge berücksichtigt werden.

Inwieweit sich der Schallschutzausweis in der Praxis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere bei den Schallschutzklassen B, A und A* und wenn erhöhte Anforderungen an Treppen oder Anforderungen an Balkone gestellt werden, ist aber nach unserer Auffassung Vorsicht geboten, da diese Anforderungen zum Teil sehr deutlich über das bisher nach DIN 4109 bzw. Beiblatt 2 zu DIN 4109 definierte Schallschutzniveau hinausgehen.

Die vollständige DEGA-Empfehlung 103 kann unter www.dega-akustik.de heruntergeladen werden.

IBF/Mü/26.10.2009